



EINWOHNERGEMEINDE 4224 NENZLINGEN

RICHTLINIE FÜR KULTURFÖRDERUNG UND SUBVENTIONSGESUCHE

vom 1. Januar 2023

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1.	Ausgangslage	3
2.	Grundsätze	3
3.	Fördervoraussetzungen	4
4.	Gesuche	5
5.	Abrechnung nach dem Anlass/der Veranstaltung	5
6.	Inkrafttreten	5

1. Ausgangslage

Im Leitbild der Gemeinde Nenzlingen ist festgehalten, dass die Gemeinde Kulturförderung wie auch die Erhaltung und Pflege des eigenen Kulturerbes als kommunale Aufgabe betrachtet.

Die Tätigkeit der Vereine und die kulturellen Bräuche werden aufrechterhalten und unterstützt. Bestehende Vereine werden nach Möglichkeit gefördert. Die Entstehung neuer Vereine oder die Erweiterung bestehender Vereine mit speziellen Angeboten werden begrüsst. Kulturelle Bräuche werden aufrechterhalten.

Die Kulturförderung der Gemeinde Nenzlingen zielt auf Traditionelles, Zeitgenössisches und Zukunftsweisendes. Sie berücksichtigt Institutionen und Anlässe, die in einem Bezug zu Nenzlingen oder zur näheren Region stehen. Eine Förderung kann mit ideellen, beratenden, organisatorischen, infrastrukturellen und finanziellen Mitteln erfolgen.

Diese Richtlinie definiert die Rahmenbedingungen für die finanzielle Unterstützung der Nenzlinger Vereine und die Vergabe von öffentlichen Mitteln für die Unterstützung von Anlässen.

2. Grundsätze

Die Ortsvereine bilden eine wertvolle Basis für das kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Leben in der Gemeinde Nenzlingen. Sie tragen wesentlich zu einer guten Lebensqualität, zur Identität der Gemeinde und zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Bewohnerinnen und Bewohner bei. Der Gemeinderat begrüsst alle Aktivitäten der Ortsvereine, welche zur positiven Entwicklung des Dorf- und Vereinslebens beitragen.

Die Gemeinde Nenzlingen kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten kulturelle, künstlerische und sportliche Anlässe der Ortsvereine oder anderer Gruppierungen unterstützen. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung besteht nicht.

Vereine, welche kommerzielle Aktivitäten anbieten, werden von der Vereinsförderung ausgeschlossen.

Es wird zwischen Vereinsförderung oder Beiträgen an Anlässe unterschieden. Die Beiträge für die Unterstützung von Anlässen können finanzieller Art (einmaliger oder wiederkehrender Betrag oder Defizitgarantie), und/oder durch Inanspruchnahme von gemeindeeigener Infrastruktur, Gebäuden und Leistungen der Verwaltung der Gemeinde Nenzlingen sein.

Die Unterstützung der Gemeinde für Anlässe ist bei den Empfängern auf deren Werbemitteln (Plakate, Flyer etc.) zu erwähnen (Nenzlinger Logo und Wappen finden sich unter www.nenzlingen in der Rubrik A-Z, Stichwort Wappen).

Der Gemeinderat kann nach eigenem Ermessen und im Rahmen seiner Finanzkompetenz kulturelle Anlässe und Veranstaltungen unterstützen, die nicht in einem direkten Zusammenhang mit der Gemeinde Nenzlingen stehen. Die Veranstalter dieser Anlässe müssen die Fördervoraussetzungen gemäss Artikel 3, Abs. 2 nicht erfüllen.

3. Fördervoraussetzungen

Für die finanzielle Unterstützung der Nenzlinger Vereine und von einmaligen und wiederkehrenden Anlässen werden folgende Voraussetzungen definiert:

- ¹ **Vereinsförderung** – Ortsvereine, die gemäss Artikel 60ff. ZGB organisiert sind, werden von der Einwohnergemeinde Nenzlingen mit einem jährlichen Gemeindebeitrag unterstützt. Der Gemeindebeitrag beträgt aktuell CHF 300.00 / Jahr und kann vom Gemeinderat im Rahmen des Budgets angepasst werden. Der Gemeindebeitrag wird automatisch ausbezahlt, d.h. die Ortsvereine müssen hierfür keinen Antrag beim Gemeinderat einreichen.
- ² **Einmalige oder wiederkehrende Anlässe** können unter folgenden Voraussetzungen unterstützt werden:
 - a. Der Anlass muss öffentlich sein. Zielgruppenorientierte öffentliche Anlässe wie zum Beispiel spezielle Veranstaltungen für Senioren oder Jugendliche, sind ebenfalls unterstützungsberechtigt.
 - b. Der Anlass hat einen künstlerischen, kulturellen, sozialen oder sportlichen Anspruch.
 - c. Die Institution hat ihr Domizil in Nenzlingen oder in der näheren Region.
 - d. Der Anlass muss entweder durch den Veranstaltungsort und/oder durch seine Akteure/Akteurinnen in einem direkten Bezug zur Gemeinde Nenzlingen bzw. zur näheren Region stehen.
 - e. Die Institution bzw. ihr Kulturprogramm steht grundsätzlich allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Nenzlingen oder bestimmten Zielgruppen (z.B. SeniorInnen oder Jugendliche) gleichermassen offen.
 - f. Die Anlässe werden auf geeignete Art und Weise, auf Flyern und Plakaten, im Internet, in der Änzlicher Zytig oder mit zielgruppengerechten Einladungsschreiben etc. angekündigt.
 - g. Die Institution hat eine klar definierte Trägerschaft mit gemeinnütziger Zweckausrichtung.
 - h. Die Institution führt eine Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen.
 - i. Die Institution reicht vor der Veranstaltung einen Antrag mit Grobbudget beim Gemeinderat ein. Im Anschluss an die Veranstaltung ist eine detaillierte Abrechnung beim Gemeinderat einzureichen.

4. Gesuche

Gesuche für Anlässe müssen mindestens drei Monate vor Anlassbeginn gemäss dem Internet-Formular auf der Homepage www.nenzlingen.ch eingereicht werden.

Dem Gesuch sind zwingend folgende Unterlagen beizulegen:

- Anlassbeschreibung
- Grobbudget (Aufstellung mit den zu erwartenden Ausgabenposten und Einnahmen, Nachweis von Eigenleistungen und allfälligen Fremdleistungen)

Der Gemeinderat entscheidet nach Prüfung der Gesuchsunterlagen, ob ein Anlass von der Einwohnergemeinde Nenzlingen finanziell unterstützt wird. Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin wird über den Entscheid schriftlich informiert.

5. Abrechnung nach dem Anlass/der Veranstaltung

Unmittelbar nach dem Anlass / der Veranstaltung jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten ist dem Gemeinderat eine detaillierte Abrechnung über den Anlass/die Veranstaltung einzureichen.

Nach Erhalt der detaillierten Abrechnung wird die Gemeindeverwaltung dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin den zugesagten Beitrag vergüten.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie für Kulturförderung und Subventionsgesuche ist vom Gemeinderat mit Beschluss vom 24. Januar 2023 genehmigt worden und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie für Kulturförderung und Subventionsgesuche vom 1. Januar 2022.

Nenzlingen, 24.01.2023

GEMEINDERAT NENZLINGEN

Die Präsidentin

Der Verwalter

Th. Conrad

N. Berger